



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem
BIM-K 0782/2002-1

Firma
New Energy Systems AG
August-Thyssen-Str. 23-25

56070 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Frau Kutscheid
Zimmer	364
Telefon/FAX	02671/61-364, 02671/61-5364
E-MAIL	bianca.kutscheid@cochem-zell.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	30.06.2003

Aktenzeichen BIM-K 0782/2002-1
Vorhaben Nachtrag zu BIM-K 0782/2002
Errichtung von Windkraftanlagen
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: Flurst.: 11

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrages vom 09.05.2003, eingegangen am 14.05.2003, erteilen wir der New Energy Systems AG, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz, gemäß § 16 i. V. m. § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. m. den §§ 1 und 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 05.05.2002 (BGBl. I S. 1566) sowie Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung, entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,

den **Anlagentyp** und die **Lage** einer mit Datum vom 06.02.2003 genehmigten Windfarm bestehend aus 3 Windkraftanlagen wie folgt **zu ändern**:

Anstatt auf dem Grundstück in der Gemarkung Gamlen, Flur 12, Flurstück-Nr. 12, werden auf dem Grundstück in der Gemarkung Gamlen, Flur 12, Flurstück-Nr. **11**, zwei Anlagen des Typs GE Wind Energy (Nabenhöhe **85 m** und Rotordurchmesser 77 m) anstatt des Typs Südwind S 77 (Nabenhöhe 90 m) errichtet und betrieben. Eine max. Höhe von **123,50 m über Grund** darf nicht überschritten werden.

Geltungsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde.

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell

Sparkasse Mittelmosel KtoNr 4606 BLZ 570 518 70
Postgiroamt Köln KtoNr 93676-507 BLZ 370 100 50

Sprechzeiten

montags bis freitags
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bauabteilung

Montags bis Freitags
08:00Uhr bis 12.30 Uhr

Plan

Der Genehmigung liegen die von der New Energy Systems AG unter dem Datum vom 09.05.2003 vorgelegten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

Bedingung

- Da die erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 8 Abs. 1 LBauO zu den benachbarten Grundstücken nicht eingehalten werden, ist vor Errichtung der Anlagen die Eintragung einer Abstandsbaulast im Baulastenverzeichnis erforderlich.

Auflagen

1. Die Windkraftanlagen sind gem. der typengeprüften Statik und unter Beachtung der Auflagen und Bestimmungen in den „Prüfberichten zur Typenprüfung in statischer Hinsicht“ zu errichten.
2. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.
3. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.
4. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen. Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.
5. Die Höhenstellung der Anlagen in hängigem Gelände ist so vorzunehmen, dass der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.

Tageskennzeichnung

6. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange-6 m weiß – 6 m orange) zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind (RAL 2009 und RAL 9016). Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd +/- 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (an Gittermasten 6 m) beginnend in 40 +/- 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist bei weißen (RAL 9016) Masten der Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) und bei grauen Masten (zulässig sind grauweiß RAL 9002 und lichtgrau RAL 7035) in verkehrsrot (RAL 3020) auszuführen. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Nachtkennzeichnung

7. Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern (1600 cd) bestehen. Sie ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

8. Die Feuer der Tages- und Nachtkennzeichnung sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach –ggf. auf Aufständern– zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch den Flügel des Rotors verdeckt sind.

9. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
10. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
11. Eine Behelfsbefeuerung (Nacht- und ggf. alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
12. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Veröffentlichung

13. Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS-Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, in 63225 Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1038" mit den folgenden endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- Name des Standortes
 - Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen).
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
 - Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
 - Tagesmarkierung (ja oder nein)
 - Gefahrenfeuer (ja oder nein)
14. Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
15. Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.
16. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

17. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort- in der Ortsgemeinde Gamlen, Auf dem Kälchen- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 40 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort liegt entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf'm Kälchen" der Gemeinde Gamlen von 1993 in einem allgemeinen Wohngebiet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

18. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort- in der Ortsgemeinde Düngeheim, Töpferstraße- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 45 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

19. Die Wohnbebauung am Ortsrand von Düngeheim (Bereich Töpferstraße) darf nicht länger als 30 Minuten je Tag und maximal 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.
20. Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Die Anpflanzung eines ca. 3 m breiten Gehölzstreifens rund um die Anlagen ist hierfür nicht ausreichend. Es sind weitere Kulissenpflanzungen in der Umgebung erforderlich. Diese sind in qualifizierten Planunterlagen gemäß § 5 Abs. 4 Landespflegegesetz darzustellen. Im Übrigen sind die Gehölzstreifen rund um die Anlagen hinsichtlich des Pflanzabstandes und der Gehölzartenauswahl mit der unteren Landespflegebehörde abzustimmen.
21. Gemäß § 5 a LPflG i. V. m der Ausgleichsverordnung ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 19.991,51 € an die Landeshauptkasse zugunsten des Kapitels 14 02, Titel 271 02 zu zahlen.

Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die im Genehmigungsbescheid vom 06.02.2003 getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten auch für diese Änderungsgenehmigung, sofern sie nicht durch die vorstehend neu festgesetzten Regelungen und Nebenbestimmungen ersetzt werden.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

Mit Datum vom 06.02.2003 wurde der Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windfarm bestehend aus 3 Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Gamlen, Flur 12, Flurstück-Nr. 12 und 16 erteilt. Bei einer Windfarm handelt es sich um eine Anlage nach Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Da beabsichtigt ist, die Lage sowie den Anlagentyp von zwei Windkraftanlagen zu ändern, wurde mit Datum vom 09.05.2003, von der New Energy Systems AG, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG beantragt.

Die Lage der zwei ursprünglich auf dem Grundstück in der Gemarkung Gamlen, Flur 12, Flurstück-Nr. 12 genehmigten Anlagen wird um 56 m bzw. 76 m verschoben, so dass diese nun auf dem Grundstück Gemarkung Gamlen, Flur 12, Flurstück-Nr. 11 errichtet und betrieben werden.

Darüber hinaus wird der Anlagentyp der beiden Anlagen von Südwind S 77 auf GE Wind Energy 1,5sl geändert.

Die Begrenzung der Gesamtbauwerkshöhe auf 123,50 m über Grund ist erforderlich, da die Richtfunkstrecke Kürrenberg-Hinzerath unmittelbar durch die Windfarm verläuft.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht. Somit konnte die Änderungsgenehmigung erteilt werden.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianca Kutscheid

Anlage: 1 Ordner Planunterlagen

Ortsgemeinde Gamlen

über

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

56759 Kaisersesch

RWE Net AG

Am Heiligenhäuschen

56814 Faid

Wehrbereichsverwaltung IV

Moltkering 9

Postfach 5902

65049 Wiesbaden

Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

Rheinland-Pfalz

Referat Luftverkehr-Außenstelle Hahn

Gebäude 663

55483 Hahn-Flughafen

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Cochem

Ravenéstr. 50

56812 Cochem

SGD Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bahnhofsplatz 9

56068 Koblenz

Abt. W+S

im Hause

Untere Landespflegebehörde

im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Mehrausfertigung der Änderungsgenehmigung übersenden wir zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianca Kutscheid